

Eitorf, 05.06.2018

Gemeindeverwaltung Eitorf
Steueramt
Markt 1
53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF				
Eingang				
06.06.18 12-13				
20	10	/	/	

Antrag auf dauerhafte Befreiung von der Hundesteuer bzw. Antrag auf Änderung der Gemeindegesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die dauerhafte Befreiung eines Rettungshundes von der Hundesteuer nach 4 maligem Nachweis der Dienstbereitschaft. Da der vorliegende Sachverhalt von der Gemeindegesetzgebung nicht gedeckt ist, beantrage ich eine Änderung der Gemeindegesetzgebung in der nächsten Ratssitzung.

Ich bin Mitglied im Bundesverband Rettungshunde (BRH). Meine Hunde sind ausgebildete Flächensuchhunde der BRH Rettungshundestaffel 28 Bonn/Rhein-Sieg e.V. Wir werden als Rettungshundeteam im Rhein-Sieg-Kreis eingesetzt. Als gemeinnütziger Verein hat sich der BRH die Suche nach vermissten Personen zur Aufgabe gemacht. Die Rettungshundestaffel wird entweder über die Einsatzleitstelle des Rhein-Sieg Kreises oder direkt über die Polizei alarmiert und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr in Bereitschaft. Das Haupteinsatzgebiet umfasst den gesamten Rhein-Sieg Kreis, den Bonner Raum und Bergischen Kreis.

Im Jahr 2013 wurde die Gemeindegesetzgebung §3 (4) dahingehend geändert, dass ausgebildete Rettungshunde auf Antrag von der Hundesteuer befreit werden, wenn ein Prüfungszeugnis vorgelegt, und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise nachgewiesen wird.

Diese Vorschrift beinhaltet aber demnach auch, dass ein Rettungshund, der jahrelang für die Allgemeinheit im Einsatz war und im Alter diesen Dienst nicht mehr verrichten kann, wieder unter die Hundesteuerpflicht fällt. Dieser Umstand kann so nicht richtig sein.

Allein um die jährliche Überprüfung der Qualitätsstandards erfolgreich zu bestehen, erfordert es vom Hund ein Höchstmaß an Fitness, Flexibilität und Nervenstärke. Fakt ist, dass bei unseren Hunden über das Normalmaß hinaus auf Gesundheit und Wohlergehen geachtet wird, damit Fitness und Einsatzfähigkeit gewährleistet sind. Fakt ist aber auch, dass die Hunde aufgrund ihres Gebrauchs einer viel höheren Belastung ausgesetzt sind, als ein normaler Familienhund. Dementsprechend sind der Einsatzfähigkeit einfach biologische Grenzen gesetzt. Diese sind je nach Größe, Rasse und Alter des Hundes variabel. Es ist einfach eine Frage der Fairness gegenüber Hund und den zu suchenden bedürftigen Personen, die Hunde rechtzeitig aus dem Dienst zu nehmen und in Rente zu schicken. Ein Hund, der aber jahrelang diesen Dienst für die Allgemeinheit verrichtet hat, sollte nicht im Alter wieder mit der Hundesteuer belegt werden.

Dementsprechend beantrage ich hiermit die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf §3 (4) entsprechend zu ändern bzw. zur Erweiterung.

Wie oben angesprochen, ist das Alter des Hundes, wann er in Rente gehen sollte keine feste Größe, da je nach Rasse und Größe Unterschiede bestehen. Daher mein Vorschlag eine dauerhafte Befreiung von Rettungshunden von der Hundesteuer nach 4 maligem Nachweis der Einsatzbereitschaft greifen zu lassen. Da die Prüfungen immer bis 31. Dezember des darauffolgenden Jahres gelten, beinhaltet ein 4 maliger Nachweis eine Einsatzzeit von 5 Jahren. Rechnet man eine durchschnittliche Ausbildungszeit vom Welpen bis zum fertigen Rettungshund von 2,5 Jahren dazu, so ist ein Hund, beim Eintritt ins Rentenalter mindestens 7,5 Jahre. Die meisten Hunde fangen später mit der Ausbildung an.

Ich hoffe, Sie mit meinen Argumenten überzeugen zu können und verbleibe mit freundlichem Gruß